

ohne Weiters erfolgen mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 47 *ibidem*. Denn aus den Akten geht zur Evidenz hervor, daß das eheliche Verhältniß der Litiganten nicht bloß ein mißliches, sondern ein so vollständig zerrüttetes ist, daß an eine Wiedervereinigung der bereits getrennten Eheleute und eine gedeihliche Fortsetzung des ehelichen Lebens nicht mehr gedacht werden kann. Beklagte anerkennt dies selbst, indem sie ausdrücklich erklärt hat, daß sie nur wegen der aus der Ehe vorhandenen Kinder sich der Scheidung widersetze. Die schweren Vorwürfe, welche Beklagte dem Kläger gemacht hat, sowie die offenbar unehaushälterische Lebensweise der Beklagten auf der einen und die Mißhandlung der letztern durch den Kläger auf der andern Seite haben die Ehe innerlich bereits gebrochen und eine solche gegenseitige Abneigung herbeigeführt, daß ein ferneres Zusammenleben der Litiganten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

3. Für die weitem Folgen der Ehescheidung in Betreff der Erziehung der Kinder u. s. w. ist gemäß Art. 49 des citirten Bundesgesetzes die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen maßgebend. Nach den Akten scheint der Kläger für eine gehörige Erziehung der Kinder mehr Garantie zu bieten, als die Beklagte, wie denn auch die Verschuldung der Scheidung mindestens so sehr auf letzterer ruht, als auf dem Kläger. Indessen erscheint es richtiger, den Entscheid über diese accessorischen Fragen dem kantonalen Richter anheimzustellen, da demselben die Litiganten persönlich bekannt sind und derselbe daher eher in der Lage sich befindet, die den Verhältnissen angemessene Entscheidung zu treffen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Eheleute B. sind gänzlich geschieden.
2. Ueber die Folgen der Ehescheidung betreffend die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, die Erziehung und den Unterricht der Kinder hat der kantonale Richter zu entscheiden und es werden zu diesem Behufe die Akten an das Kantonsgericht St. Gallen zurückgewiesen.

IV. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

**Responsabilité
des entreprises de chemin de fer etc.
en cas d'accidents entraînants mort d'homme
ou lésions corporelles.**

33. Urtheil vom 16. Februar 1878 in Sachen Rysler gegen die schweizerische Centralbahngesellschaft.

A. Das Civilgericht von Baselstadt wies unterm 11. Dezember 1877 die Klage ab und verfallte den Kläger in die Kosten.

B. Dieses Urtheil zog Kläger, im Einverständnisse der Beklagten mit Umgehung des baselschen Appellationsgerichtes, an das Bundesgericht und es stellte sein Vertreter heute das Begehren, daß die Eisenbahngesellschaft grundsätzlich zum Schadensersatz verurtheilt, eventuell nach vorgenommener Aktenvervollständigung auch die Größe der Entschädigung bestimmt werde.

Der Vertreter der Beklagten trug auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht unbestritten fest, daß Kläger, welcher bei der Beklagten damals als Gepäckkondukteur angestellt war, beim Eisenbahnbetrieb verletzt worden ist. Die Beklagte haftet daher, gemäß Art. 2 des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes vom 1. Juli 1875, für den dadurch entstandenen Schaden, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt oder durch die Schuld des Verletzten selbst verursacht worden ist.

2. Höhere Gewalt ist als Ursache des Unfalls von der Beklagten nicht geltend gemacht worden und ebensowenig hat dieselbe behauptet, daß die Verletzung des Klägers durch Versehen oder Vergehen von Reisenden oder dritter Personen herbeigeführt

worden sei. Sie hat vielmehr lediglich die Einrede des Selbstverschuldens erhoben und fragt sich daher, ob von ihr solche Thatfachen nachgewiesen seien, aus welchen sich ein Verschulden des Klägers ergibt. Ein strenger Beweis kann hierüber nicht gefordert werden, sondern es hat das Gericht die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen nach freier Würdigung des gesammten Inhaltes der Verhandlungen zu entscheiden. (Art. 11 ibidem.)

3. In dieser Hinsicht resultirt nun aus den Angaben des Klägers selbst Folgendes: Derselbe kehrte am 1. Januar 1876 Nachmittags mit Zug 14 aus dem Dienst von Bern nach Olten (als sog. blinder Kondukteur) zurück. Bei der Einfahrt auf die Station Niedtwyl gab der Lokomotivführer, nach der Behauptung des Klägers zwei Male, das Zeichen zum Halten, worauf letzterer, da die Bremse am Packwagen durch einen andern Kondukteur bedient wurde, auf die Station sehen wollte, um sich zu vergewissern, ob dieselbe überfahren werde oder sonst ein Hinderniß die Einfahrt des Zuges hemmen könnte. Zu diesem Zwecke faßte er mit der rechten Hand die Geländerstange und mit der linken wollte er sich an dem Handgriff am Packwagen halten, und da ein solcher, was Kläger in der Dunkelheit nicht sehen konnte, nicht vorhanden war, so verlor derselbe das Gleichgewicht und fiel vom Wagen auswärts, so daß er vom Zuge überfahren und ihm ein Bein abgeschnitten wurde.

Die zwar erst am 15. Oktober 1877 und nicht gerichtlich, sondern von der Beklagten selbst einvernommenen Zugmeister Weber und Kondukteur Zihler bestätigen im Wesentlichen die Angaben des Klägers, behaupten jedoch, daß das Pfeifen bei der Einfahrt auf die Station Niedtwyl, möge dasselbe nun ein oder zwei Male erfolgt sein, was sie nicht mehr wissen, kein auffallendes gewesen sei. Und aus den übrigen Akten geht hervor, daß der Gepäckwagen, von welchem Kläger hinunterfiel, den Handgriff nicht an der Stirn-, sondern an der Längsseite hätte und daß auch die meisten übrigen von der Centralbahn benutzten Gepäckwagen auf gleiche Weise eingerichtet sind.

4. Nun kann allerdings nicht gesagt werden, daß Kläger dadurch, daß er, trotzdem er nicht zum eigentlichen Zugpersonal gehörte, sich auf den Vorplatz und die Treppe des Gepäckwagens

begab, eine Vorschrift seiner Dienstordnung verletzt habe. Im Gegentheil hat nach einer Verordnung des Betriebschefs der Centralbahngesellschaft vom 7. Juni 1875 der Zugmeister auch das auf der Rückkehr aus dem Dienste begriffene (sog. blinde) Personal auf die Wagen zu vertheilen und zwar die Gepäck- oder Güterkondukteure zum Bremsen. Auch liegt, da die Bremse des Gepäckwagens durch Jemand anders bedient war, darin, daß Kläger nach der Station sehen wollte, ob dieselbe überfahren werde oder der Weiterfahrt ein Hinderniß entgegenstehe, jedenfalls keine Verletzung der Dienstordnung und daher auch dann kein Verschulden des Klägers, wenn dieses Verhalten durch die Dienstordnung nicht geboten gewesen sein sollte, was aus der Dienstanweisung der Kondukteure nicht einmal mit genügender Sicherheit hervorgeht.

5. Dagegen liegt in der Art und Weise, wie Kläger dabei vorging, eine schuldhafte Unvorsichtigkeit und Unbesonnenheit desselben. Denn von den Eisenbahnangestellten und zumal von solchen, welche, wie Kläger, schon seit Jahren beim Betriebe beschäftigt sind, darf verlangt werden, daß sie bei Ausübung ihrer Verrichtungen diejenige Vorsicht beobachten, welche der allerdings mit ungewöhnlichen Gefahren verbundene Eisenbahnbetrieb erfordert, und muß daher auch ein geringes Verschulden derselben genügen, um die Eisenbahngesellschaft der Haftpflicht zu entbinden. Nun ist nach den Akten nicht anzunehmen, daß für den Kläger eine besondere, ungewöhnliche Veranlassung vorhanden gewesen sei, nach der Eisenbahnstation auszuschaauen. Derselbe hätte daher ganz wohl sich vergewissern können, ob der Gepäckwagen an der Stirnseite wirklich einen Handgriff habe, zumal das Vorhandensein solcher Griffe an der Stirnseite keineswegs das Regelmäßige, Gewöhnliche ist. Indem daher Kläger, ohne sich zu überzeugen, ob der Handgriff wirklich vorhanden sei, sich in einer Weise über die Wagentreppe vorbeugte, welche, sofern er sich nicht an dem Handgriffe halten konnte, ihn nothwendig aus dem Gleichgewichte bringen und der Gefahr des Hinunterfallens aussetzen mußte, hat er allerdings gefehlt und muß die erlittene Verletzung als eine selbstverschuldete betrachtet werden.

6. Wenn Kläger hiegegen geltend macht, die Beklagte habe

dadurch, daß sie die Kosten seiner Krankheit bezahlt und ihn nunmehr bei der Wagenkontrolle angestellt habe, selbst anerkannt, daß ihm bei der erlittenen Verletzung kein Verschulden zur Last falle, so erscheint diese Ansicht nicht begründet. Vielmehr kann in dem Benehmen der Beklagten lediglich das anerkennenswerthe Bestreben derselben gefunden werden, die Folgen des, wenn auch selbst verschuldeten, doch immerhin höchst bedauerlichen Unglücksfalles für den Kläger möglichst zu mildern, wozu Beklagte um so mehr sich veranlaßt sehen mochte, als Kläger in ihrem Dienste, den er anerkanntermaßen pflichtgetreu besorgt hatte, verletzt worden war und sein Verschulden sich durchaus nicht als ein solches darstellte, welches irgendwie ein Bedenken gegen seine anderweitige Anstellung hätte erregen können.

7. Die Klage muß demnach abgewiesen werden, was zur Folge hat, daß die Prozeßkosten den Kläger treffen. Eine Prozeßentschädigung ist seitens der Beklagten nicht gefordert worden und daher nicht zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

V. Civilstreitigkeiten zwischen dem Bunde und Kantonen.

Différends de droit civil entre la Confédération et un ou plusieurs cantons.

34. Arrêt du 16 Mars 1877 dans la cause de la Confédération suisse contre l'Etat de Vaud.

Joseph Stüb, ouvrier sellier, de Salach (Royaume de Wurtemberg) a travaillé pendant assez longtemps de son état sur territoire suisse, entre autres chez le maître sellier P. Heller à Werthenstein, Canton de Lucerne, et dès le 23 Septembre 1875 au 31 Janvier 1876, chez le sellier Vogelsang, à So-

leure : ces deux patrons certifient avoir reconnu en Stüb un ouvrier laborieux et économe.

Le 31 Janvier 1876, Stüb quitta Soleure, en possession d'une somme d'argent dépassant 200 fr., et arriva, cherchant de l'ouvrage, le 22 Mars suivant à Rolle. Il n'a pu être établi où il a séjourné dans l'intervalle. Stüb arrivé à Rolle en compagnie d'un ouvrier tapissier de Dusseldorf, nommé Brennhaus, aperçut, dans le voisinage du poste de gendarmerie, et au-dessus de la devanture d'un magasin, l'enseigne d'un tapisier : le magasin lui-même était fermé. A côté de la porte du magasin se trouve la porte d'entrée de la maison, munie d'un marteau, soit heurtoir de fer : cette porte n'était point fermée. Tandis que son camarade attendait dans la rue, Stüb s'introduisit, sans heurter, par la porte d'entrée et pénétra dans le corridor : au fond de ce corridor est une seconde porte vitrée, à côté de laquelle pend un cordon de sonnette. Stüb sonna et bientôt parut une demoiselle Hochstätter, actuellement Dame Haldenwang, à Genève ; celle-ci ouvrit la porte vitrée : Stüb lui fit une demande dont elle ne se rappelle pas la teneur, sur quoi elle remit 10 centimes à Stüb, qui s'éloigna. En sortant de la maison, Stüb ainsi que son camarade se virent arrêtés par un gendarme vêtu en bourgeois et conduits au poste voisin. Leurs protestations n'y furent pas comprises, aucun des gendarmes ne connaissant la langue allemande. Le chef de poste dénonça alors au Préfet les deux compagnons comme ayant été surpris en flagrant délit de mendicité. Ce magistrat, sans procéder à leur audition, décida aussitôt de les faire reconduire à la frontière pour vagabondage et mendicité, et, en exécution de cet ordre, ils furent d'abord escortés, menottés et liés l'un à l'autre, jusqu'à Morges, où ils passèrent la nuit en prison. De là la gendarmerie les transporta à Lausanne, où ils furent détenus pendant deux jours, toujours sans être entendus, puis à Moudon, Avenches et, par Guminen à Berne et Zurich, où ils furent enfin relâchés le 2 Avril, soit treize jours après leur arrestation.

Par mémoire du 14 Mai 1876, Stüb réclama contre ces